

Satzung der Wirtschaftsjunioren Ortenau bei der IHK Südlicher Oberrhein

Präambel

Die Wirtschaftsjunioren Ortenau sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungsnachwuchskräfte aus der Ortenau.

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur IHK

(1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung „**Wirtschaftsjunioren Ortenau bei der IHK Südlicher Oberrhein**“ (nachfolgend: „WJ Ortenau“).

(2) Sitz der WJ Ortenau ist Lahr.

(3) Die WJ Ortenau werden von der IHK Südlicher Oberrhein gefördert; diese übernimmt auch die organisatorische Betreuung.

(4) Mit Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit.
Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur noch das Vereinsvermögen.
Mit Eintragung im Vereinsregister erhält der Name WJ Ortenau den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

(1) Die WJ Ortenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

(3) Die WJ Ortenau wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Junioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden wahrnehmen;

- für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbezweige oder Betriebe ihrer Mitglieder durch Vorschläge und Berichte unterstützen;
- für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken; - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft und in den demokratischen Institutionen fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertiefen.

(4) Die WJ Ortenau sind Mitglieder bei den „Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.“ („WJD“). Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).

(6) Die WJ Ortenau arbeiten mit der IHK Südlicher Oberrhein zusammen. Die Mitglieder der WJ Ortenau sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK Ortenau zu engagieren.

(7) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen erreicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilhaber führt oder besitzt, und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit im Ortenaukreis hat. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das den Wirtschaftsjunioren beschäftigende oder ihm gehörende Unternehmen Mitglied der IHK Südlicher Oberrhein ist.

(2) In beründeten Ausnahmefällen können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Ortenau durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahestehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht in der Stadt oder im Ortenaukreis haben, Mitglied der WJ Ortenau werden.

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist in Text- oder in Schriftform an den Vorstand der WJ Ortenau zu stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach einer angemessenen Zugehörigkeitsdauer (in der Regel 6 Monate) als Gast entschieden, in der der Antragsteller den Veranstaltungen der WJ Ortenau beigewohnt und sich aktiv eingebracht hat. Mit Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung der WJ Ortenau an.

(4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der WJ Ortenau. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der WJ Ortenau, kann dies das Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Von einem offensichtlichen Desinteresse ist dann auszugehen, wenn das Mitglied weniger als 4 Veranstaltungen in einem Kalenderjahr besucht hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Bei Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder über 40 Jahren können den WJ Ortenau weiterhin als Fördermitglieder angehören. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Ortenau, vor allem dem Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Ortenau gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. Solange sie die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die WJ Ortenau auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
2. durch Versterben des Mitglieds.
3. durch Erlöschen,
4. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,

insbesondere wenn

1. ein Mitglied die Satzung missachtet,
2. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Ortenau schädigt,
3. ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses,

4. eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der WJ Ortenau

Organe der WJ Ortenau sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der WJ Ortenau bildet die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl des Vorsitzenden,
- c. Satzungsänderungen,
- d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses, e. die Entlastung des Vorstandes,
- f. die Bestellung der Kassenprüfer,
- g. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Im vierten Quartal jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb der in der Einladung genannten Frist gestellt werden.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, für die es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung kann schriftlich an ein anderes Mitglied erfolgen, jedoch darf kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Ortenau und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die in der Regel einen Stellvertretenden Vorsitzenden und einen Kassenwart beinhalten. Darüber hinaus gehört ihm der vorherige Vorsitzende („Past-President“) und der von der IHK gestellte Vertreter (in der Regal „Kreis-Geschäftsführer“) zwecks Amtes an.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die Mitglieder des Vorstands mit dem Vorsitzenden oder dem für die WJ Ortenau zuständigen Mitarbeiter der IHK Südlicher Oberrhein abzustimmen.

(4) Der Vorstand wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Mindestdauer für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt ein Jahr. Ein Vorstandsmitglied sollte maximal dreimal wiedergewählt werden.

(5) Der Vorstand kann darüber hinaus Stabstellen einführen, die den Vorstandssitzungen beiwohnen und diesen unterstützen jedoch kein Stimm- und Außenvertretungsrecht haben.

§ 8 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende repräsentiert die WJ Ortenau nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Past-President oder, wenn diese verhindert sind, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der Vorsitzende sollte maximal einmal wiedergewählt werden.

(3) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

(1) Die WJ Ortenau erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im März fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 10 Kassenführung

Der Vorstand führt Kasse und Konten der WJ Ortenau, er kann damit auch einzelne Vorstandmitglieder („Kassenführer“) betrauen.

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der keine Vorstandsmitglied ist, prüft geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts.

§ 11 Auflösung der WJ Ortenau

(1) Die Auflösung der WJ Ortenau kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung der WJ Ortenau fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die den Dachverbänden „Wirtschaftsjunioren Deutschland“ oder „JCI“ nahesteht. Diese wird im Auflösungsfall von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft. Der Vorstand und Organe der WJ Ortenau bleibt in seiner Funktion fortbestehen.